



Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Legende:

Gelb hinterlegte Felder sind vom Rahmenvertragspartner auszufüllen



Als Anlage zum Rahmenvertrag für Verkabelungsarbeiten und den Aufbau von Netzwerken und WLAN-Lösungen vom _____

Land Berlin

vertreten durch das

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), dieses vertreten durch die kommissarischen Präsidenten, Herr Steffen Weickert

Darwinstraße 14-18

10589 Berlin

- nachfolgend „Auftraggeber“ bzw. „Verantwortlicher“

und

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- nachfolgend „Auftragnehmer“ bzw. „Auftragsverarbeiter“

- beide nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ -

wird der folgende Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß datenschutzrechtlicher Anforderungen geschlossen:



Inhalt

Präambel.....	4
§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung	4
§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit	5
§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	5
§ 4 Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers.....	7
§ 5 Meldepflichten des Auftragnehmers.....	8
§ 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers.....	9
§ 7 Anfragen betroffener Personen und Wahrung von Betroffenenrechten.....	9
§ 8 Technische und Organisatorische Maßnahmen.....	10
§ 9 Nachweis und Kontrollbefugnisse	11
§ 10 Beendigung des Vertrages, Löschung und Rückgabe von Daten	12
§ 11 Subunternehmer	12
§ 12 Geheimhaltungspflichten	14
§ 13 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl	14
§ 14 Haftung und Schadensersatz.....	15
Anhang 1 „Gegenstand des Auftrags“	16
Anhang 2 „Technisch-organisatorische Maßnahmen“	19
Anhang 3 "Subunternehmer"	22



Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz (DSGVO, BDSG n.F. und BlnDSG), die sich aus der im Rahmenvertrag für Verkabelungsarbeiten und den Aufbau von Netzwerken und WLAN-Lösungen vom _____ in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben.

Dieser Vertrag findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Rahmenvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (»Daten«) des Auftraggebers verarbeiten.

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

(1) Der Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sind in **Anhang 1** zu diesem Vertrag festgelegt. Der Anhang ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

(2) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

(3) Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Es ist den Vertragspartnern bewusst, dass ohne Vorliegen eines gültigen Vertrages z. B. bei Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses, keine weitere Auftragsverarbeitung durchgeführt werden darf.

(5) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.



§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers i.S.d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Rahmenvertrag konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Nicht unter den Anwendungsbereich fallen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers, soweit sie ausschließlich das Beschäftigungsverhältnis mit dem Auftragnehmer betreffen.

(2) Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen i.S.d. Artikel 28 Abs. 3 a) DSGVO, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ansonsten ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen.

(3) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.

(4) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbehördliche und innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird, und dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme



Dritter geschützt sind. Der Auftragnehmer wird Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, nur in dem Umfang vornehmen, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung des Auftragnehmers nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.

(6) Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber die Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind. Sofern weisungsempfangsberechtigte Personen benannt werden sollen, werden diese in der **Anhang 1** benannt. Für den Fall, dass sich die weisungsempfangsberechtigten Personen beim Auftragnehmer ändern, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber in Textform mitteilen.

(7) Die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers außerhalb von Betriebsstätten des Auftragnehmers oder Subunternehmern ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform zulässig. Eine Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform im Einzelfall zulässig.

(8) Der Auftragnehmer wird die Daten, die er im Auftrag für den Auftraggeber verarbeitet, getrennt von anderen Daten verarbeiten. Eine physische Trennung ist nicht zwingend erforderlich.

(9) Die Vertragsparteien vereinbaren die in dem **Anhang 2** „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ zu dieser Vereinbarung niedergelegten konkreten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Der Anhang ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

(10) Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Insoweit bleibt dem Auftragnehmer eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(11) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen



Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen wegen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.

(12) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12-22 DSGVO sowie §§ 32-37 BDSG n.F. Es gelten die Regelungen von § 7 dieses Vertrages.

(13) Der Auftragnehmer wirkt an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftraggeber mit. Er hat dem Auftraggeber die insoweit jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen. Die Vertragspartner unterstützen sich darüber hinaus gegenseitig bei etwaigen erforderlichen Datenschutzfolgenabschätzungen.

(14) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten.

§ 4 Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO oder zusätzlich nach § 38 BDSG n.F. im Falle von Auftragnehmern die i.S.d. §§ 1 und 2 BDSG n.F. öffentliche Stellen sind, benannt hat. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass der Datenschutzbeauftragte über die erforderliche Qualifikation und das erforderliche Fachwissen verfügt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Namen und die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten in Anhang 1 verzeichnen und bei Änderungen gesondert in Textform mitteilen.

(2) Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Absatz 1 kann im Ermessen des Auftraggebers entfallen, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er gesetzlich nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen und der Auftragnehmer nachweisen kann, dass betriebliche Regelungen bestehen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Regelungen dieses Vertrages sowie etwaiger weiterer Weisungen des Auftraggebers gewährleisten. In diesem Fall nennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen in Anhang 1.



§ 5 Meldepflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.

(2) Ferner wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO, § 16 BDSG n.F. oder § 13 BlnDSG gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.

(3) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Meldepflicht nach Art. 33, 34 DSGVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Umsetzung der Meldepflichten unterstützen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber insbesondere jeden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, unverzüglich, spätestens aber binnen 48 Stunden ab Kenntnis des Zugriffs mitteilen. Die Meldung des Auftragnehmers an den Auftraggeber muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die, soweit möglich, Angaben zu den Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen, zu den betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und zu der ungefähren Anzahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze zu enthalten hat,
- den Namen und die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Person oder Stelle, die weitere Informationen erteilen kann,
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und
- eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung und der getroffenen Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Der Inhalt vorgenannter Mitteilung entspricht dem Meldebogen an die Aufsichtsbehörde (**Anlage 3**). Im Falle einer notwendigen Unterrichtung der Aufsichtsbehörde bzw. Betroffenen erhält der Auftraggeber hiervon eine Mitteilung.



§ 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer steht nach Ziff. 3 Abs. 5 das Recht zu, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn eine seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitung Gegenstand des Auftrags und/oder einer Weisung ist.

(2) Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen müssen in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen.

(4) Eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, ist gesondert zu vereinbaren.

(5) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(6) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach § 15a TMG, § 109a TKG, Art. 33, 34 DSGVO, §§ 65, 66 BDSG n.F. oder einer sonstigen, für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

(7) Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen. Sofern weisungsberechtigte Personen benannt werden sollen, werden diese in dem **Anhang 1** benannt. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer in Textform mitteilen.

(8) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die aus Art. 32 DSGVO resultierenden Anforderungen bzgl. der Sicherheit der Verarbeitung seinerseits eingehalten werden. Insbesondere gilt dies für Fernzugriffe des Auftragnehmers auf die Datenbestände des Auftraggebers.



§ 7 Anfragen betroffener Personen und Wahrung von Betroffenenrechten

(1) Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen nach Art. 12-23 DSGVO und §§ 32-37 BDSG n.F. zu bearbeiten, zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die insoweit erforderlichen Informationen unverzüglich an den Auftraggeber erteilt werden, damit dieser insbesondere seinen Pflichten aus Art. 12 Abs. 3 DSGVO nachkommen kann.

(2) Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen.

(3) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Auftraggeber beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

§ 8 Technische und Organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben aus Art. 32 DSGVO.

(2) Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als **Anhang 2** beigelegt. Der Anhang ist Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, wird der Auftragnehmer im Voraus mit dem Auftraggeber abstimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragnehmer ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber umgesetzt werden. Der Auftraggeber kann jederzeit eine aktuelle Fassung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

(3) Der Auftragnehmer wird die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren. Für den Fall, dass es wesentlichen Optimierungs- und/oder Änderungsbedarf gibt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren.



§ 9 Nachweis und Kontrollbefugnisse

(1) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Die Vertragsparteien stellen sich hierzu gegenseitig bei Bedarf entsprechende Informationen zur Verfügung.

(2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen und der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind. Er wird insbesondere Überprüfungen/Inspektionen, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und deren Durchführung unterstützen. Der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann dabei auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten hinreichend qualifizierter und unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragte, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

(4) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.

(5) Der Auftraggeber kann eine Einsichtnahme in die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen.

(6) Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 3 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i.S.d. Art. 58 DSGVO sowie § 16 BDSG n.F. und § 13 BlnDSG insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftragnehmer zu informieren.



§ 10 Beendigung des Vertrages, Löschung und Rückgabe von Daten

1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten bleiben unberührt. Für Datenträger gilt, dass diese im Falle einer vom Auftraggeber gewünschten Löschung zu vernichten sind, wobei mindestens die Sicherheitsstufe 3 der DIN 66399 einzuhalten ist; die Vernichtung ist dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Sicherheitsstufe gemäß DIN 66399 nachzuweisen.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i.S.d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

§ 11 Subunternehmer

(1) Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Subunternehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber in Textform. Der Auftragnehmer wird alle bereits zum Vertragsschluss bestehenden Unterauftragsverhältnisse in **Anhang 1** zu diesem Vertrag angeben.

(2) Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung aufgeführter Subunternehmer holt der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers ein, wobei diese nicht ohne wichtige datenschutzrechtliche Gründe verweigert werden darf.

(3) Der Auftraggeber kann der Änderung innerhalb einer angemessenen Frist (maximal 6 Wochen ab Eingang der Information) – aus wichtigem Grund – gegenüber der vom Auftragnehmer bezeichneten Stelle widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt

(4) Der Auftragnehmer und etwaige Subunternehmer dürfen vertrauliche Informationen nur an Subunternehmer weitergeben, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Subunternehmer erforderlich sind



(„need-to-know“-Prinzip). Dies gilt zudem nur, wenn sich der Subunternehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

(5) Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Unterauftragnehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO, § 4 Abs. 1 BlnDSG oder zusätzlich nach § 38 BDSG n.F. im Falle von Subunternehmern die i.S.d. §§ 1 und 2 BDSG n.F. öffentliche Stellen sind, benannt hat. Für den Fall, dass kein Datenschutzbeauftragter beim Subunternehmer benannt worden ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und Informationen dazu beizubringen, aus denen sich ergibt, dass der Subunternehmer gesetzlich nicht verpflichtet ist, eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu benennen.

(7) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Subunternehmer gelten.

(8) Der Auftragnehmer hat mit dem Subunternehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Subunternehmer dieselben Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten aufzuerlegen, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt sind. Dem Auftraggeber ist der Auftragsverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

(9) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. 9 dieses Vertrages) des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Subunternehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Subunternehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

(10) Nicht als Unterauftragsverhältnisse i.S.d. Absätze 1 bis 8 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass



angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die Wartung und Pflege von IT-Systemen oder Applikationen stellt ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis und Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO und § 26 BlnDSG dar, wenn die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betrifft, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden und bei der Wartung auf personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden.

§ 12 Geheimhaltungspflichten

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

§ 13 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

(4) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Rahmenvertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame und durchführbare



Regelung, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(5) Es gilt deutsches Recht.

§ 14 Haftung und Schadensersatz

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO, §§ 42, 43 BDSG n.F. sowie § 29 BlnDSG getroffenen Regelung.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift (Auftraggeber)

Unterschrift (Auftragnehmer)

Süer, Anil, technischer Projektentwickler
II E 2.4

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Funktion



Anhang 1 „Gegenstand des Auftrags“

zur Auftragsvereinbarung Rahmenvertrag für Verkabelungsarbeiten und den Aufbau von Netzwerken und WLAN-Lösungen vom _____

1. Gegenstand und Zweck der Verarbeitung

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

- alle Leistungen zum Rahmenvertrag

2. Art(en) der personenbezogenen Daten

Folgende Datenarten sind Gegenstand der Verarbeitung:

Personenbezogene Daten:

- ☐ Personenstammdaten (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdaten)
- ☐ Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- ☐ Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- ☐ Kundenhistorie
- ☐ Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- ☐ Planungs- und Steuerungsdaten
- ☐ Auskunftangaben (von Dritten, z.B. Auskunftsteilen, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- ☐ Bank- und Steuerdaten (z.B. Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkommen, Verpflichtungen oder vergleichbare Daten)
- ☐ Sonstige: _____
- ☐ Besondere Kategorien personenbezogener Daten
- ☐ rassische oder ethnische Herkunft
- ☐ religiöse Überzeugung
- ☐ weltanschauliche (philosophische) Überzeugung
- ☐ politische Überzeugungen/Meinungen
- ☐ Gesundheitsdaten (inkl. genetischer Daten)
- ☐ Biometrischen Daten zur (eindeutigen) Identifizierung einer Person
- ☐ Gewerkschaftszugehörigkeit
- ☐ Sexualleben oder der sexuellen Orientierung
- ☐ Sonstige: _____

3. Kategorien betroffener Person

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen:

- ☐ Beschäftigte/Mitarbeiter
- ☐ Kunden



- ☐ Interessenten
☐ Abonnenten
☐ Lieferanten/Dienstleister
☐ Handelsvertreter
☐ Ansprechpartner/Kontaktpersonen
☐ Sonstige: _____

4. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers:

Name	Email-Adresse	Tel.-Nr.	Firmenname und Anschrift
Süer, Anil	anil.sueer@laf.berlin.de	+49 30 90225-1943	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Darwinstraße 14-18 10589 Berlin

5. Weisungsempfangsberechtigte Personen des Auftragnehmers:

Name	Email-Adresse	Tel.-Nr.	Firmenname und Anschrift

6. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers:

Name	Email-Adresse	Tel.-Nr.	Firmenname und Anschrift
Schwarz, Benjamin	datenschutz@LAF.berlin.de	+49 30 90225-2664	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Darwinstraße 14-18 10589 Berlin

7. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers:

Name	Email-Adresse	Tel.-Nr.	Firmenname und Anschrift

8. Subunternehmer

Der Auftragnehmer nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers Leistungen von Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („Subunternehmer“).

Dabei handelt es sich um nachfolgende(s) Unternehmen:

	Namen	Rechtsform	Kontaktdaten	Anschrift	Leistung
1.					



Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift (Auftraggeber)

Unterschrift (Auftragnehmer)

Süer, Anil, technischer Projektentwickler
II E 2.4

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Funktion



Anhang 2 „Technisch-organisatorische Maßnahmen“

zur Auftragsvereinbarung Rahmenvertrag für Verkabelungsarbeiten und den Aufbau von Netzwerken und WLAN-Lösungen vom _____

Der Auftragnehmer trifft nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit i.S.d. Art. 32 DSGVO:

Nr.	Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme
VERTRAULICHKEIT		
1.	Zutrittskontrolle Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.	
2.	Zugangskontrolle Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.	
3.	Zugriffskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.	
4.	Pseudonymisierung und Verschlüsselung Es ist zu gewährleisten, dass persönliche Daten verschlüsselt oder ersetzt werden, so dass diese nicht mehr zuordenbar sind, sofern diese Art von Mechanismen Anwendung finden.	



5.	Trennungskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.	
6.	Weitergabekontrolle Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.	
INTEGRITÄT		
7.	Eingabekontrolle Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.	
VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT		
8.	Auftragskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.	
9.	Backupverfahren Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.	
10	Business Continuity Management Es ist zu gewährleisten, dass in Notfallsituationen oder Störfällen angemessen, zeitnah reagiert werden kann.	



**VERFAHREN ZUR REGELMÄßIGEN ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND
EVALUIERUNG**

- 11. Datenschutzorganisation**
Es ist zu gewährleisten, dass die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes bei der Planung, Einrichtung, dem Betrieb und nach Außerbetriebnahme erfolgt.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift (Auftraggeber)

Unterschrift (Auftragnehmer)

Süer, Anil, technischer Projektentwickler
II E 2.4

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Funktion

**Anhang 3 „Meldebogen Datenschutzverstoß“****Meldung eines Datenschutzverstoßes nach Artikel 33 DSGVO**

Verantwortliche Stelle (Auftraggeber) inkl. Ansprechpartner
Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Darwinstraße 14-18, 10589 Berlin, Datenschutzbeauftragter Benjamin Schwarz, Datenschutz@LAF.Berlin.de, Tel. (030) 9225 2664
Datenschutzbeauftragte/r verantwortliche Stelle
Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer) inkl. Ansprechpartner
Datenschutzbeauftragte/r Auftragsverarbeiter
Datum, Art und Feststellung des Vorfalls
Umstände der Verletzung (z.B. Diebstahl, Verlust usw.)
Art und Inhalt der betroffenen Daten
Betroffene Personen und Anzahl
Technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten
Mögliche Folgen für die betroffenen Personen
Technische und organisatorische Maßnahmen die ergriffen wurden, um den Schaden zu minimieren.
Benachrichtigung der Betroffenen ist durch den Verantwortlichen erfolgt (ggf. Abdruck Musterschreiben)
Kommunikationsweg zur Benachrichtigung
Anzahl der benachrichtigten Personen